



Datum: 07.02.2023 Nr.: 4

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium und Vorstand:</u>	
24. Änderung der Abgaben- und Entgeltordnung (AE-Ordnung)	30
<u>Senat:</u>	
Zwölfte Änderung der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen	31
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Vierte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“	32

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium und Vorstand:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (31.01.2023) und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen (24.01.2023) haben die 24. Änderung der Abgaben- und Entgeltordnung (AE-Ordnung) der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums und des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen vom 07.12.2021 beziehungsweise 14.12.2021 (Amtliche Mitteilungen I 55/2021 S. 1398 ff.), beschlossen (§§ 13 Abs. 6 und 9, 37 Abs. 1 Satz 3 NHG; § 63 b Satz 3 i. V. m. §§ 13 Abs. 6 und 9, 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Abgaben- und Entgeltordnung (AE-Ordnung) der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts wird wie folgt geändert:

Die Nr. 2.2. der Anlage 1 wird wie folgt neugefasst:

2.2.	Hochschuldidaktisches Programm für Lehrende	
2.2.1.	Hochschuldidaktische Zertifikatsprogramme:	
2.2.1.1.	Zertifikat Hochschuldidaktik	600,00
2.2.1.2.	Zertifikat Hochschuldidaktik PLUS	250,00
2.2.2.	Workshops aus dem offenen hochschuldidaktischen Programm:	
2.2.2.1.	halber Tag	25,00
2.2.2.2.	ganzer Tag	50,00

Artikel 2

Die 24. Änderung der Abgaben- und Entgeltordnung (AE-Ordnung) der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2023 in Kraft und findet damit für die ab diesem Zeitpunkt in Anspruch genommenen Angebote, für die im Vorfeld bereits eine Anmeldung erfolgt, Anwendung.

Senat:

Der Senat hat am 25.01.2023 die zwölfte Änderung der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2006 S. 547), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 14.07.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 32/2021 S. 661), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 19 Abs. 7 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218)).

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2006 S. 547), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 14.07.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 32/2021 S. 661), wird wie folgt geändert.

In § 2 (Fristen und Form der Anträge auf Immatrikulation) Absatz 4 Satz 1 wird Buchstabe j wie folgt neu gefasst:

j) im Falle der Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin (jeweils einschließlich Teilstudienplätzen), der Bachelor-Studiengänge „Molekulare Medizin“ und „Psychologie“, der Master-Studiengänge „Cardiovascular Science“, „Molecular Medicine“, „Psychologie“ und „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“, des weiterbildenden Studiengangs „Psychologische Psychotherapie“ sowie bei Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Promotionsvorhaben in Einrichtungen der Universitätsmedizin Göttingen oder des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie durchführen, ein Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (Impfschutz oder Immunität gegen Masern oder medizinische Kontraindikation).

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 09.11.2022 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 02.11.2022 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentliches Rechts die vierte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2010 S. 912), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.04.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2022 S. 213), am 04.02.2023 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2010 S. 912), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.04.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2022 S. 213), wird wie folgt geändert.

1. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-3. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wegen der Erbringung gleichwertiger Sprachkenntnisse freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen

Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 5 (TDN 5) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs mit sehr gutem Ergebnis nachgewiesen haben.“

b. In Absatz 5 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Biologie und Psychologie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird und die nach Absatz 4 erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

2. In § 5 (Auswahlverfahren) Absatz 6 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Biologie und Psychologie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird und die erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

3. In § 6 (Bestenquote) Absatz 2 wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b) anhand besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 38 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

- ba) einmalig 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 12 Anrechnungspunkten aus dem Bereich Quantitative Methoden/Statistik;
- bb) einmalig 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 6 Anrechnungspunkten aus dem Bereich Forschungsorientiertes Praktikum;
- bc) einmalig 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 14 Anrechnungspunkten aus dem Bereich der Psychologischen Diagnostik;
- bd)–einmalig 14 Punkte, sofern in jedem der folgenden Bereiche Leistungen im Umfang von jeweils mindestens 8 Anrechnungspunkten nachgewiesen werden: Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Sozialpsychologie, Wirtschaftspsychologie;
- be) soweit nach Buchstaben ba) bis bd), auch teilweise, Leistungen lediglich auf mittlerem wissenschaftlichen Niveau nachgewiesen werden, wird der jeweilige Punktwert mit 0,65 multipliziert; für Leistungen, auch teilweise, in Modulen mit niedrigem wissenschaftlichen Niveau werden keine Punkte vergeben.“

4. § 8 (Auswahlgespräch) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 Satz 2 wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 30.06. eines Jahres an der Universität durchgeführt. Der genaue Termin wird rechtzeitig vor Beginn durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch findet digital statt. Die Einzelheiten des Verfahrens die Auswahlkommission fest.“

b. In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes dem Gesprächstermin fernbleibt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024.
